

sind, können auf den Investitionsfonds des Jahres 1971 oder auf den Ansammlungsfonds übertragen werden. Voraussetzung für die Übertragung der Mittel ist, daß sie entsprechend den materiellen Realisierungsbedingungen in die planmäßige Finanzierung der Bildung und Verwendung der Geldfonds für Maßnahmen der erweiterten Reproduktion und für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im volkseigenen Betrieb, Kombinat oder im Zweig im Jahre 1971 einbezogen werden oder für konkrete Maßnahmen des Perspektivplanzeitraumes 1971 bis 1975 planmäßig zur Ansammlung vorgesehen sind. Solche Mittel sind in Übereinstimmung mit der zuständigen Bank auch für die vorfristige Rückzahlung von Investitionskrediten, die Erhöhung des Anteils der Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, die Erhöhung des Eigenmitteleinsatzes zur Finanzierung planmäßiger materieller Bestände sowie die Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung von Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 einzusetzen.

(5) Das zuständige übergeordnete wirtschaftsleitende Organ hat zu gewährleisten, daß die im Jahre 1970 nicht eingesetzten Gewinne der volkseigenen Betriebe und Kombinate und Mittel der Gewinnfonds der WB und volkseigenen Kombinate in die differenzierte Festlegung der Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1971 sowie des Perspektivplanzeitraumes 1971 bis 1975 einbezogen werden.

(6) Nicht aufgeteilte Gewinne der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die nach den Rechtsvorschriften gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d arbeiten, sowie Mittel des Gewinn-Verwendungsfonds, die nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften nicht übertragen werden dürfen, sind bis zum 18. Februar 1971 auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto abzuführen.

§ 5

I

Exportstimulierungsmittel

(1) Die Abforderungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die ein einheitliches Betriebsergebnis aus Produktion und Export bilden, von den Sonderbankkonten „Exportstimulierungsmittel“ der WB und Kombinate für Rechnung 1970 haben spätestens bis zu dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen. Die Inanspruchnahme von Exportstimulierungsmitteln kann nur für Exporte erfolgen, bei denen die Bedingungen für die Realisierung von Exportverträgen entsprechend den Rechtsvorschriften per 31. Dezember 1970 erfüllt sind. Nach Abwicklung der sich aus dem Jahresabschluß ergebenden Abforderungen sind auf den Sonderbankkonten „Exportstimulierungsmittel“ der VVB noch vorhandene Bestände als Bestandteil der Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto abzuführen.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten auch für die Stimulierungsmittel Anlagenexport.

(3) Die Abforderung der Stimulierungs- und Ausgleichsmittel für Transport- und Dienstleistungen im internationalen Verkehr gemäß Anweisung vom 30. Juli 1968* hat spätestens bis zu dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

* Die Beteiligten direkt zugestellt

§r>

Amortisationsfonds bzw. Amortisationsverwendungsfonds

(1) Die Zuführung von Amortisationsfonds auf die Runderbankkonten „Investitionen“ durch die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe hat in Höhe des Finanzbedarfs unter Berücksichtigung der Investitionsverbilligungen gemäß § 6 Abs. 3 der Anordnung vom 10. Dezember 1969 über die Berechnung planmäßiger Indexpreisänderungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltes für das Jahr 1970 (GBl. II S. 621) bis zum 5. Januar 1971 zu erfolgen.

(2) VVB bzw. wirtschaftsleitende Organe gemäß § Abs. 1 Buchst. c dürfen Zuführungen auf die Sonderbankkonten für Investitionen nur in Höhe des tatsächlichen Finanzbedarfs vornehmen, wobei die geplante Höhe der Zuführungen nicht überschritten werden darf. Darüber hinaus noch verbleibende Mittel des Amortisationsverwendungsfonds sind am 3. Februar 1971 auf das im § 3 Abs. 7 genannte Konto abzuführen.

§ 7

Investitionen

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate sowie VVB und wirtschaftsleitende Organe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b bezahlen bis zum 29. Januar 1971 auf dem Fonds und Sonderbankkonto Investitionen des Jahres 1970 die bis zum 31. Dezember 1970 fertiggestellten abrechenbaren Lieferungen und Leistungen für Investitionen einschließlich der Abführungsbeträge aus Investitionsverbilligungen gemäß Abs. 6.

(2) Sind nach Verwendung gemäß Abs. 1 noch Bestände auf den Fonds und Sonderbankkonten Investitionen vorhanden, können diese Mittel auf den Ansammlungsfonds übertragen werden. Sie sind entsprechend den materiellen Realisierungsbedingungen auf der Grundlage der betrieblichen Pläne über die Bildung und Verwendung der Geldfonds im Jahre 1971 planmäßig für Investitionsmaßnahmen im volkseigenen Betrieb, Kombinat oder im Zweig oder zur planmäßigen Ansammlung für konkret festgelegte Investitionsmaßnahmen im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 einzusetzen. Übertragene Mittel des Investitionsfonds sind auch in Übereinstimmung mit der zuständigen Bank im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 für die vorfristige Rückzahlung von Investitionskrediten sowie die Erhöhung des Anteils der Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen zu verwenden. Das zuständige übergeordnete wirtschaftsleitende Organ hat zu gewährleisten, daß die im Jahre 1970 nicht eingesetzten Mittel des Investitionsfonds der volkseigenen Betriebe und Kombinate in die differenzierte Festlegung der Normative der wirtschaftlichen Rechnungsführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1971 sowie des Perspektivplanzeitraumes 1971 bis 1975 einbezogen werden.

(3) Für volkseigene Betriebe, Kombinate und VVB bzw. wirtschaftsleitende Organe, die nach den Rechtsvorschriften gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d arbeiten, gilt folgendes:

- a) Sie bezahlen die bis zum 31. Dezember 1970 planmäßig fertiggestellten und abrechenbaren Lieferungen und Leistungen bis zum 29. Januar 1971 in Rechnung 1970.